

## Vorblatt

### **Problem:**

Die geltende Fachkräfteverordnung enthält eine Liste von Mangelberufen, in welchen für Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ungeachtet überschrittener Höchstzahlen Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden können.

Wie die laufenden Erhebungen des Arbeitsmarktservice bestätigen, besteht inzwischen auch in einer Reihe weiterer Berufe ein zunehmender Mangel an Fachkräften, der sich insgesamt negativ auf die Wirtschaftsentwicklung auswirkt.

Als Mangelberufe gelten jene Berufe, für welche die Stellenandrangsziffer pro Quartal 1,5 nicht übersteigt und mehr als 10 offene Stellen beim Arbeitsmarktservice gemeldet sind. Die Sozialpartner haben in ihrem Maßnahmenpaket „Arbeitsmarkt – Zukunft 2010“ vom 2.10.2007 vorgeschlagen, die in der Verordnung enthaltene Berufsliste einmal pro Quartal nach aktuellen Daten zu erweitern.

### **Ziel:**

Behebung des Fachkräftemangels durch Erweiterung der Bewilligungsmöglichkeiten für Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten.

### **Inhalt/Problemlösung:**

Im letzten Quartal 2007, im ersten Quartal 2008 und in den Monaten April und Mai 2008 wurden vom AMS jene Berufe erhoben, in denen die Stellenandrangsziffer 1,5 oder weniger beträgt und mehr als 10 offene Stellen gemeldet sind. Die in der Fachkräfte-BHZÜV 2008 enthaltene Liste von 50 Mangelberufen wird um 15 Berufe erweitert.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Liste von Mangelberufen.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die erweiterte Regelung wird im Rahmen der bestehenden Verordnung vom Arbeitsmarktservice vollzogen, wodurch keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstehen.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Durch die geltende Fachkräfte-BHZÜV 2008 konnte – ergänzend zur Qualifizierungsoffensive des Arbeitsmarktservice – der dringende Bedarf der Betriebe an Fachkräften in den betreffenden Berufen abgedeckt und somit durchwegs positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wirtschaftsstandort Österreich verzeichnet werden. Durch die Erweiterung der Liste von Mangelberufen ist eine Fortsetzung dieser positiven Entwicklung zu erwarten. Zugleich werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für qualifizierte Arbeitskräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des bestehenden Übergangsregimes zur Arbeitnehmerfreizügigkeit erweitert.

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Verwaltungslasten für Unternehmen zur Folge. Die Betriebe erhalten die Bewilligungen für zusätzliche Fachkräfte über ein reguläres Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit den damit verbundenen Gebühren und Verwaltungsabgaben.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Verordnung ist eine Maßnahme im Sinne der Erklärungen zu den Schlussakten der Beitrittsverträge von Athen 2003 und Luxemburg 2005 betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und trägt dazu bei, Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Übergangsregelungen den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt schrittweise zu erleichtern.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

Gemäß § 12a Abs. 2 AuslBG kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung festlegen, dass für bestimmte Gruppen von Ausländern, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen, Beschäftigungsbewilligungen auch nach Überschreitung der Landeshöchstzahlen und der Bundeshöchstzahl (§ 12a Abs. 2 iVm § 4 Abs. 6 Z 6 AuslBG) erteilt werden dürfen.

Die Sozialpartner haben in ihrem Maßnahmenpaket „Arbeitsmarkt-Zukunft 2010“ eine sektorale Öffnung des Arbeitsmarktes für Mangelberufe vorgeschlagen: Zur Abdeckung des Bedarfs an Fachkräften, die in Österreich nicht ausreichend verfügbar sind, sollen Beschäftigungsbewilligungen für Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten nach Anhörung des Regionalbeirats und auf Basis einer vom Arbeitsmarktservice (AMS) erstellten Liste von Mangelberufen erleichtert erteilt werden können.

Die geltende Verordnung sieht 50 Mangelberufe vor. Entsprechend dem Vorschlag der Sozialpartner soll diese Berufsliste vom AMS einmal pro Quartal nach aktuellen Daten erweitert werden. Das AMS hat nunmehr auf Grundlage eines Beschlusses im AMS-Verwaltungsrat vom 3. Juni 2008 vorgeschlagen, die Verordnung um jene Berufe zu erweitern, für welche die Stellenandrangsziffer kleiner oder gleich 1,5 ist und für die mehr als 10 offene Stellen gemeldet sind. Dazu wurden unter Berücksichtigung der geltenden Fachkräfte-Verordnung 2008 im letzten Quartal 2007, im ersten Quartal 2008 und in den Monaten April und Mai 2008 15 weitere Mangelberufe festgestellt.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden diese Berufe in die Liste der Mangelberufe aufgenommen.

Die Arbeitsmarktprüfung vor Erteilung der Bewilligung soll im Einzelfall aufrecht bleiben, um ermitteln zu können, ob beim AMS vorgemerkte und geeignete Arbeit suchende Personen zur Besetzung der betreffenden Stelle zur Verfügung stehen (Ersatzkraftstellung).

Für die in der Liste genannten Fachkräfte können im erschwerten Zulassungsverfahren gemäß § 4 Abs. 6 AuslBG Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer bis zu einem Jahr erteilt werden. Die Prüfung der Arbeitsmarktlage (Ersatzkraftstellung; §§ 4 Abs. 1 und 4b AuslBG) und alle sonstigen besonderen Bewilligungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 3 AuslBG; Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, keine illegale Beschäftigung, keine Arbeitskräfteüberlassung etc.) bleiben in jedem einzelnen Bewilligungsfall aufrecht. Auch die von den Sozialpartnern vorgeschlagene Anhörung des Regionalbeirates vor jeder Zulassung ist durch eine entsprechende generelle Regelung im § 20 Abs. 2 AuslBG unverändert sichergestellt. Die zugelassenen Fachkräfte erwerben gemäß den Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung nach einem Jahr Beschäftigung freien Zugang zum Arbeitsmarkt, der ihnen vom AMS auch bestätigt wird.

Die erweiterte Regelung soll mit dem ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten.